

Beilage F

Bericht und Erläuterung zum Friedhofprojekt

Projekt Ruhestätte «Letzter Hafen» in Quinten

Projektstand vom 18.03.2025



Zentrale Punkte

Der Erläuterungsberichtes "Letzter Hafen" der Stiftung «Quinten lebt» beschreibt das Projekt zur Errichtung einer Ruhestätte für Urnen in Quinten. Ziel ist es, eine lokale und religionsunabhängige Gedenkstätte für die Bevölkerung zu schaffen. Die geplante Anlage, eine Rotunde aus Trockenmauerwerk, soll in der Fraktion Schilt errichtet werden, eingebettet in die bestehende Kulturlandschaft. Dazu wird die einmalige und nicht wiederkehrende Möglichkeit geboten, das Seeufer in der Ortsfraktion Schilt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Weitere zentrale Punkte sind:

1. Projektziele und Hintergrund:

- Die aktuelle Praxis erfordert den Transport der Urnen über den Walensee nach Unterterzen, Murg oder Walenstadt. Das Projekt soll eine würdige, lokale Alternative bieten.
- Friedhöfe erfüllen kulturelle, religiöse und soziale Funktionen und sind Orte der Besinnung.
- Bedürfnis durch Unterschriftensammlung belegt
- Öffentliches Interesse durch Schreiben der Ortsgemeinde Quinten belegt

2. Standortevaluation:

- Drei Standorte in Quinten wurden untersucht: Dörfli, Au und Schilt
- Schilt wurde aufgrund der ruhigen Lage, vorhandener Infrastruktur und Verfügbarkeit des Grundstücks als ideal bewertet

3. Herausforderungen:

- Das Gebiet liegt in einer landwirtschaftlichen Zone und im BLN-Schutzgebiet, was genehmigungsrechtliche Hürden aufwirft
- Kritische Stellungnahmen betreffen Abstände zu Gewässern und Wäldern sowie den Anschluss an den öffentlichen Verkehr
- Historisch wurde den Einwohnern von Quinten ein Friedhof von der Kirche verweigert. Heute stehen wir vor der raumplanerischen Herausforderung

4. Lösungsansätze:

- Projektanpassungen und eine integrative Ortsplanung sollen gesetzliche Anforderungen erfüllen. Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Quarten ist ein integrierender Bestandteil im Betrieb der Gedenkstätte
- Die Stiftung geplant, das Gelände für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen
Die bestehenden Hafenanlagen sollen modernisiert werden

5. Finanzierung und Umsetzung:

- Ein Architekturwettbewerb wurde durchgeführt, um ein Projekt zu entwickeln, das die Landschaft respektiert. Darauf basierend wurde ein Vorprojekt erstellt
- Das Vorprojekt ist finanziell gesichert, die Kosten für die Umsetzung und den Betrieb werden von der Stiftung getragen. Die Stiftung erarbeiten einen belastbaren Geschäftsplan. Darin enthalten ist auch eine Gebührenordnung für die Benützung des Friedhofes
- Für den Betrieb wird ein Friedhofsreglement errichtet, welches sich in substanziellen Bestimmungen nach dem bestehenden Friedhofsreglement der politischen Gemeinde Quartan ausrichtet

6. Zusammenfassung und Fazit:

- Die Stiftung argumentiert, dass das Vorhaben ein öffentliches Interesse erfüllt und die Eingriffe in die Landschaft minimal sind
- Die Ruhestätte soll ein Symbol für den Kreislauf des Lebens und einen Ort des Rückzugs darstellen

Das Projekt verdeutlicht das Bedürfnis, kulturelles Erbe und Natur mit modernen Bedürfnissen der Trauerkultur zu verbinden. Gleiches gilt für den damit verbundenen öffentlichen Zugang zum Seeufer.

Inhalt

1. Anlass	6
2. Ausgangslage	6
2.1. Projektabsicht	6
2.2. Ortsplanung / rechtskräftig	7
3. Ortsplanung / Revision	8
3.1. Festlegung der Gemeinde	8
3.2. Stellungnahme Vorprüfung Rahmennutzungsplan	8
3.3. Weiteres Vorgehen	9
4. Quinten	10
4.1. Lage	10
4.2. Fraktionen	10
4.3. Geschichte	11
4.4. Bevölkerung	11
4.5. Verkehr	11
4.6. Zusammenfassung Quinten	11
5. Öffentliches Interesse und Bedarf	13
6. Lage und Herleitung	13
7. Standortevaluation / Gedenkstätte „Der letzte Hafen“	14
7.1. Sachverhalt	14
7.2. Vorgehen	14
7.3. Die drei evaluierten Standorte	14
a) Standort Dörfli	14
b) Standort Au	15
c) Standort Schilt	16
d) Zusammenfassung und Fazit	18
8. Abgrenzung / Standortgebundenheit	19
9. Projektbeschreibung	20
9.1. Zusammenfassung Anlass und Absicht	20
9.2. Das Projekt / Gesamtkonzept	20
9.3. Die Wahl des Materials	22
9.4. Abstimmung auf das kommunale Friedhofs- und Bestattungsreglement	22
10. Trägerschaft	22
11. Interessensabwägung	23
11.1. Landschaft / BLN	23
11.2. Waldabstand	24
11.3. Gewässerabstand	25
12. Anschluss an öffentlichen Verkehr	25
13. Machbarkeit	26
13.1. Gesamtkonzept und Vereinbarungen/ Öffentliche Zugänglichkeit	26
13.2. Kosten	27

14. Projektanpassungen nach Vorprüfung	27
14.1. Projektanpassung	27
14.2. Folgeplanung / Sondernutzungsplanung	28
15. Zusammenfassung	29
16. Interessensabwägung / Fazit	30

Beilage

Anhang A / Unterschriftenliste bei öffentlicher Präsentation

Anhang B / Wettbewerbsprojekt

Letzter Hafen

I. Einleitung

1. Anlass

Eine eigene Ruhestätte für die Verstorbenen aus Quinten ist eine legitime Forderung. In Quinten gibt es eine Kapelle, jedoch keinen Ort der Stille, an den die Angehörigen in den verschiedenen Phasen ihrer Trauer sich zurückziehen können.

Der letzte Hafen ist ein Herzensprojekt der Stiftung «Quinten lebt». Ein Ort des Rückzuges und der Nähe zu den Verstorbenen ist für viele Menschen ein wichtiger Bestandteil ihrer Trauerarbeit und darüber hinaus. Ein Friedhof schafft diesen Raum seit Generationen. Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, dass die Bewohner von Quinten eine Ruhestätte in räumlicher Nähe erhalten. Bis anhin wird die Urne mit dem Schiff über den See nach Murg oder Walenstadt transportiert, dort finden die Abdankungsfeier sowie die Beisetzung der Urne statt. Dieses letzte Kapitel des Lebens soll zukünftig in der Heimat stattfinden können.

Für die Stiftung «Quinten lebt» gehört der Tod zum Leben wie das Leben selbst - denn ohne Leben kein Tod und ohne Tod kein Leben.

Seit der Ankündigung des Projektes sind bereits Menschen in Quinten verstorben. Die Angehörigen bewahren die Urnen zu Hause auf, in der Hoffnung, dass das Projekt «Letzter Hafen» realisiert wird. Zwei Urnen sind bereits im Schilt, in einer bestehenden Trockensteinmauer eingebet. Beides unterstreicht das Bedürfnis der Bewohner von Quinten nach einer letzten Ruhestätte am nördlichen Ufer des Walensee.

2. Ausgangslage

2.1. Projektabsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der politischen Gemeinde Quarten. Die Friedhöfe unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates (Art. 1 Friedhof- und Bestattungsreglement). Die Friedhöfe Mols, Quarten und Murg befinden sich im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinden (Art. 2 Abs. 1 Friedhof- und Bestattungsreglement).

Die Stiftung «Quinten lebt» beabsichtigt eine von Religion oder Konfession unabhängige Bestattung in der Fraktion Quinten zu ermöglichen. Es sind dabei ausschliesslich Beisetzungen von Urnen in einer kleinen, zurückhaltenden Anlage, welche sich unauffällig in die Umgebung integriert, vorgesehen.

Als Vorleistung wurde ein privater Projektwettbewerb in Auftrag gegeben. Das ausgewählte Siegerprojekt dient als Grundlage für Besprechungen mit Gemeinde und Interessierten sowie als Basis für die weiteren Planungsschritte.

Die Gemeinde Quarten hatte ein Siedlungsentwicklungskonzept erarbeiten lassen, welches sich mit der Gesamtstruktur der Siedlungs- und Landschaftsräumen befasst. Zurzeit wird die Revision der Ortsplanung bearbeitet. Das Projekt «Letzter Hafen» soll in die Arbeiten der aktuellen Ortsplanungsrevision integriert werden. Unter anderem sieht die Stiftung vor, dass für den Bau der Gedenkstätte vorgesehene Privatgrundstück in eine Zone für öffentliche Bauten umzuwandeln. Dies ist notwendig, damit die Stiftung dieses wichtige und einzigartige Projekt in Angriff nehmen kann.

2.2. Ortsplanung / rechtskräftig

Das für die Ruhestätte vorgesehene Bereich im Gebiet Schilt (Parz. Nr. 138 und 139) befindet sich gemäss der rechtskräftigen Ortsplanung in der Landwirtschaftszone.

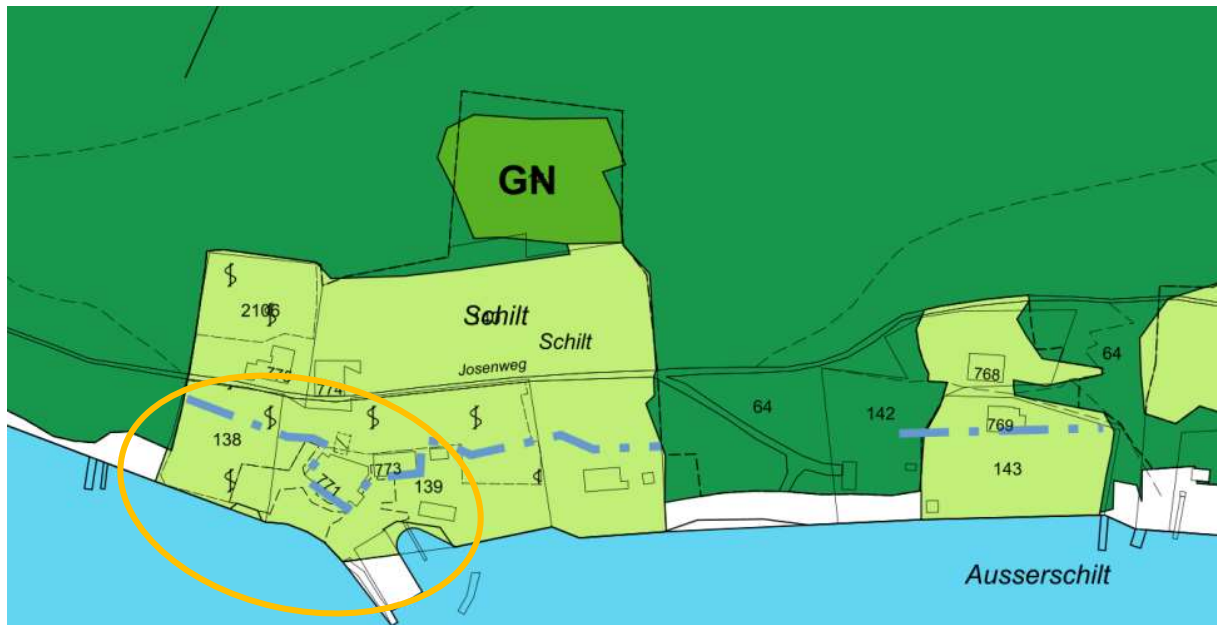


Abb. 1 Zonenplan / Geoportal SG

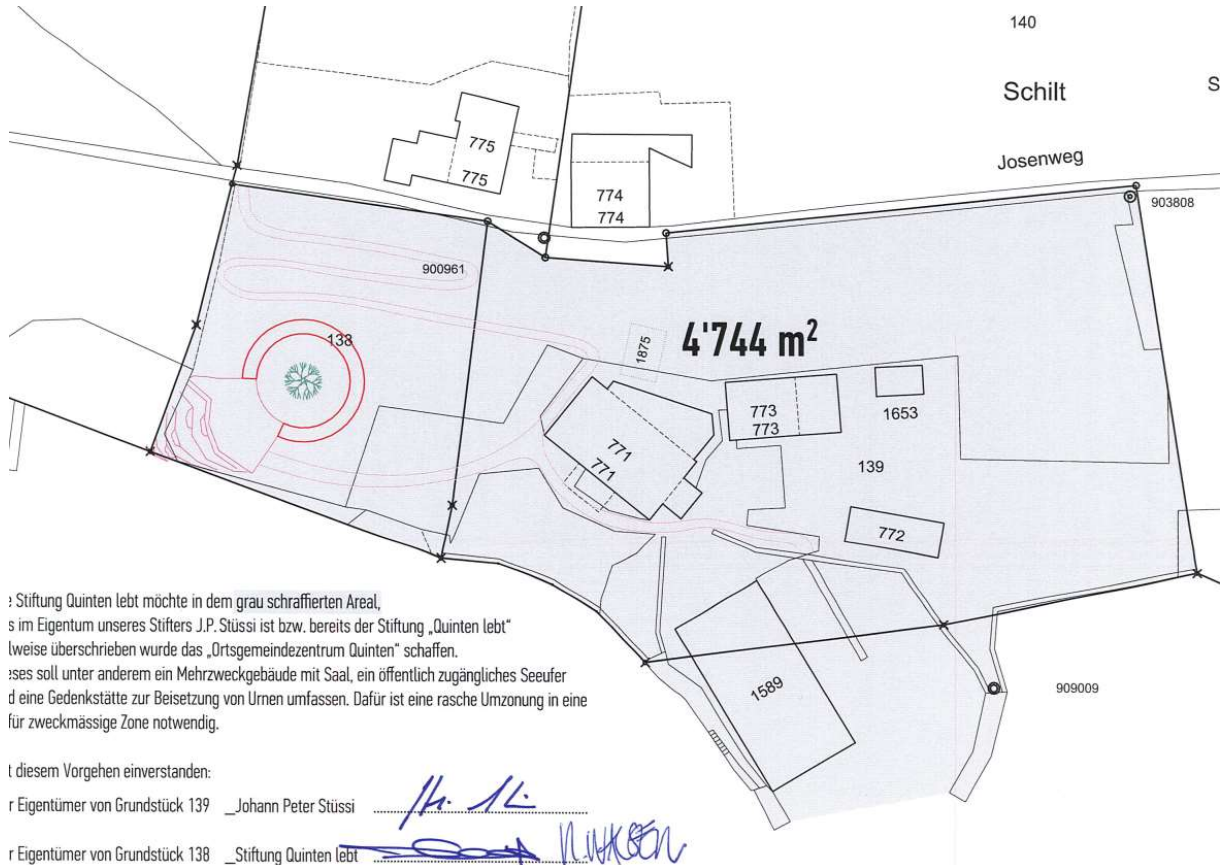
Nördlich begrenzt Wald das Projektgebiet, westlich der Walensee. Die Gewässerraumlinie tangiert den für die Ruhestätte vorgesehenen Bereich.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass sich das ganze Gebiet östlich des Walensees in einer besonders schützenswerten Landschaft befindet.

3. Ortsplanung / Revision

3.1. Festlegung der Gemeinde

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Quarten unterstützt das Anliegen der Stiftung «Quinten lebt» für eine eigene Ruhestätte und hat das Gebiet im Zusammenhang mit der Rahmennutzungsplanung folgerichtig einer Zone für öffentliches Bauten und Anlagen (OeBA) zugewiesen. Die OeBA umfasst sämtliche Liegenschaften inkl. Bauten und Anlagen, welche für den sinnvollen Betrieb der Ruhestätte nötig wären.



Das kantonale Vorprüfungsverfahren wurde durchgeführt und das zuständige Amt für Raumplanung und Geoinformatik hat zur Projektabsicht konkret Stellung genommen.

3.2. Stellungnahme Vorprüfung Rahmennutzungsplan

In der Stellungnahme äusserst sich die kantonale Amtsstelle zur Einzonung des Projektperimeters in eine OeBA und somit auch zur Projektabsicht, wie folgt:

a) S3.7.1 Gebiet Schilt, Quinten

Anpassung Beschluss mit Ziffer S 3.7.1 (statt S3.6.4); Ergänzung Plan mit Ziffer S3.7.1.

Mit der Einzonung der Parzelle Nr. 138 in eine OeBA-Zone soll das Friedhof-Projekt „Letzter Hafen“ der Stiftung „Quinten lebt“ realisiert werden können (u.a. halbkreisförmige Natursteinmauer). Seitens der kantonalen Fachstellen wurde das Projekt bereits zu einem früheren Zeitpunkt (2017/2018) kritisch beurteilt. Der geplante Standort befindet sich u.a. im BLN-Gebiet sowie im (übergangsrechtlichen) Gewässerraum des Walensees. Teile der Anlagen würden auch im Waldabstandsbereich zu liegen kommen. Das ANJF beurteilt das Projekt „Letzter Hafen“ als starken Eingriff in eine wertvolle Landschaft an sensibler Lage und steht dem Projekt (nach wie vor) sehr kritisch gegenüber. Das Vorhaben im Gewässerraum ist weder standortgebunden noch handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet im

Sinne der GSchV. Eine Ausnahmesituation hinsichtlich einer Unterschreitung des Waldabstands ist ebenfalls nicht erkennbar.

Das öffentliche Interesse, der konkrete Bedarf sowie die raumplanerische Zweckmässigkeit sind in den Unterlagen nicht nachgewiesen. Für eine Einzonung fehlen grundlegende Voraussetzungen wie Bedarfsnachweis, Standortevaluation, Interessensabwägung (z.B. mit BLN-Gebiet) sowie Machbarkeit / Richtprojekt. Einer Einzonung in eine OeBA, selbst wenn es eine Zone nach Art. 18 RPG inkl. Nutzungsbeschränkung und Sondernutzungsplanpflicht wäre, wird aus kantonaler Sicht nicht zugestimmt.

Nebst dem Projekt "Letzter Hafen" sollen auch die Gebäude auf der angrenzenden Parzelle Nr. 139 zukünftig öffentlich genutzt werden. Diese blosser Absicht reicht für die Festlegung einer OeBA ebenfalls nicht aus. Auch hier fehlen grundlegende Voraussetzungen für eine Einzonung wie öffentliches Interesse, konkreter Bedarf, raumplanerische Zweckmässigkeit, Interessensabwägung (z.B. mit BLN-Gebiet), Nutzungsmöglichkeiten, Erschliessung usw.

b) Vorprüfung Rahmennutzungsplan

OeBA Stiftung "Quinten lebt" Projekt "letzter Hafen"

(Z) Wie bereits in der Anhörung zum kommunalen Richtplan unter Ziffer 4.1 Siedlung (S2.7.1 Gebiet Schilt, Quinten) ausgeführt, fehlen grundlegende Voraussetzungen für eine Einzonung wie öffentliches Interesse, konkreter Bedarf, raumplanerische Zweckmässigkeit, Standortevaluation, umfassende Interessensabwägung (z.B. BLN-Gebiet, Gewässerraum, Waldabstand), Machbarkeit usw. Sowohl einer Einzonung OeBA nach Art. 15 RPG als auch nach Art. 18 RPG, selbst wenn mit Nutzungsbeschränkung und Sondernutzungsplanpflicht verbunden, wird aus raumplanerischer Sicht nicht zugestimmt (bundesrechtswidrige Kleinbauzone). Die Einzonung ist nicht genehmigungsfähig.

OeBA Stiftung "Quinten lebt" Umnutzung Wohnhaus, Quinten

(Z) Das Grundstück Nr. 139 ist im Eigentum eines Stifters der Stiftung "Quinten lebt". Auf der Liegenschaft befindet sich ein Wohnhaus mit Nebenbauten. Die Bauten liegen teilweise im (übergangsrechtlichen) Gewässerraum. Gemäss Unterlagen soll das Gebäude künftig für öffentliche Zwecke genutzt werden können (Mehrzweckräumlichkeiten für Anlässe, Veranstaltungen, Synergien zum Projekt "letzter Hafen"). Die blosser Zweckabsicht reicht aus raumplanerischer Sicht für eine Zuweisung zu einer OeBA nicht aus. Die Liegenschaft ist auch nicht mit einer öffentlichen Schiffshaltestelle ausgerüstet d.h. mangelnde öV-Erschliessung. Unter Hinweis auf obige Ausführungen fehlen auch hier grundlegende Voraussetzungen für eine Einzonung. Sowohl einer Einzonung in eine OeBA nach Art. 15 RPG als auch nach Art. 18 RPG, selbst wenn mit Nutzungsbeschränkung und Sondernutzungsplanpflicht verbunden, wird aus raumplanerischer Sicht nicht zugestimmt (bundesrechtswidrige Kleinbauzone). Die Einzonung ist nicht genehmigungsfähig. (H) Auf der Parzelle Nr. 139 befindet sich eine Quellwasserfassung (Objekt-Nr. 100251).

Gemäss Hydrogeologischem Register handelt es sich um eine private Quelle, welche der Trinkwasserfassung für den Privatgebrauch dient. Nutzungsrechte, den genauen Verwendungszweck, die Schüttungsmenge und die Wasserqualität sind durch eine Fachperson zu klären und gegebenenfalls zu bereinigen.

3.3. Weiteres Vorgehen

Die Stiftung "Quinten lebt" hat sich mit grosser Sorgfalt mit der Stellungnahme des Kantons im Rahmen der Vorprüfung befasst. Darin gründend kommt auch ein gewisses Verständnis auf, für die aufgezeigten rechtlichen Vorbehalte. Gleichzeitig zeigen die Inhalte der Stellungnahme aus Sicht der Stiftung aber auch, dass noch einige Punkte geklärt werden müssen. Die Initianten des Projektes sind sich sicher, dass sie gemeinsam den Werdegang, die Herleitung des Vorhabens sowie die detaillierte Projektabsicht nachvollziehbar aufzeigen können.

Der vorliegende Bericht erläutert einerseits die Ausgangslage, Herleitung und das konkrete Projekt aus dem Projektwettbewerb und geht andererseits auf die klärenden Punkte aus dem Vorprüfungsbericht ein. Schlussendlich soll der Bericht die Projektabsicht transparent herleiten sowie für die kantonalen Amtsstellen und Involvierte, die Grundlage für eine Neubewertung der anberaumte Einzonung im nächsten Planungsschritt bieten.

II. Allgemeines zu Quinten

4. Quinten

4.1. Lage

Quinten ist eine Ortschaft und eine Ortsgemeinde der politischen Gemeinde Quarten im Ostschweizer Kanton St. Gallen. Die abgeschiedene Siedlung am Nordufer des Walensees ist nur zu Fuss oder mit dem Schiff erreichbar.

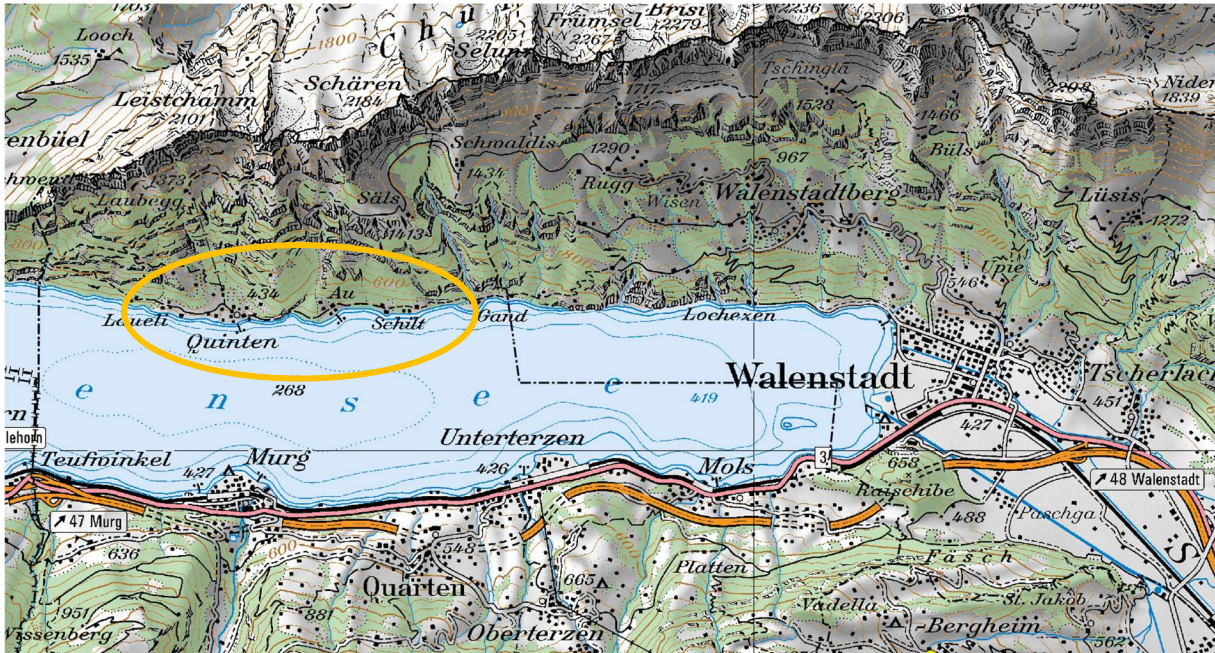


Abb. 2 Übersichtsplan / Geoportal SG

Aufgrund seiner besonderen Lage an der Sonnenseite des Walensees, der im Winter nie gefriert, weist Quinten ein südländisches Klima mit einer hohen Biodiversität auf, das ideal für den Rebbau ist und das Gedeihen von beispielsweise Feigen- und Kiwibäumen begünstigt. Durch seine hohe Anzahl Sonnenstunden und die wenigen Eistage zählt Quinten mit zu den wärmsten Orten der Schweiz.

Quelle Webseite www.quinten.ch der Stiftung Pro Quinten

4.2. Fraktionen

Quinten hat verschiedene verstreute Fraktionen:

Gand, Schilt, Au, Dörfchen Quinten und Laui.

Das Dörfchen Quinten und die Fraktion Au wird mit dem Kursschiff angefahren. Ausserdem besteht ein eindrücklicher Weg am See entlang zwischen Au und Quinten. Der Weg ist mit dem Kinderwagen sowie mit dem Rollstuhl begehbar.

Quinten gehört zur politischen Gemeinde Quarten (quarten.ch) und hat eine eigene Ortsgemeinde:

Quelle Webseite www.quinten.ch der Stiftung Pro Quinten

4.3. Geschichte

Trotz römischen Münzfunden bleibt die frühe Geschichte ungewiss. Der Name (quint zu lateinisch quintus und rätoromanisch quint, der Fünfte[2]) dürfte von der Hofnummerierung der bischöflichen Verwaltung in Chur stammen. Das Kloster Pfäfers verfügte ab dem 9. Jahrhundert über Grundbesitz. Im 13. Jahrhundert wurde Quinten vom Hof Quarten, der nach Walenstadt pfarrgenössig war, verwaltet und kirchlich betreut. Vor 1438 gehörte Quinten zur österreichischen Herrschaft Windegg, danach zur Landvogtei Gaster. 1523 wurde Quinten Teil der Pfarrei Quarten, die sich im selben Jahr von Walenstadt löste. Die spätmittelalterliche St.-Bernhards-Kapelle am Seeufer wich 1765 einem Neubau im Dorf.[3]

Die Genossenschaft erscheint urkundlich im 16. Jahrhundert. Aus dem Jahr 1549 ist Streit mit Murg über Holzhaurechte in Quinten überliefert. Weide-, Wald- und Alpnutzung bildeten bis Mitte des 20. Jahrhunderts die Lebensgrundlage. Die Bergwälder und die Alp Säls unterhalb der Churfürsten sind im Besitz der Ortsbürger. Die Gründung der Schiffbauerei Quinten 1910 blieb ohne nachhaltige Entwicklung. Ohne Bahn- und Strassenverbindung machte Quinten weder die Industrialisierung noch den wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg mit. Auswanderung führte zur fast vollständigen Aufgabe des Dorfes. Die Schule wurde 1972 geschlossen. Der 1960 gegründete Schiffbetrieb Walensee machte das Dorf zum Zentrum der Walenseeschifffahrt. Die folgende starke Zunahme des Tourismus brachte neue Arbeitsplätze ins Dorf. Seit Anfang April 2010 wird die Walenseeschifffahrt von Unterterzen ausgeführt. Die Mehrheit der Erwerbstätigen lebte zu Beginn des 21. Jahrhunderts vom Tourismus und vom Rebbau. Die landwirtschaftliche Produktion nimmt generell ab, der Rebbau aber zu. Ein Teil des fruchtbaren Bodens ist mit Ferienhäusern (1960 19, 1970 60 Häuser) überbaut.

Quelle: Diese Abschnitte basieren weitgehend auf dem Eintrag im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS),

4.4. Bevölkerung

Bevölkerungsentwicklung

Jahr	1835	1986	2000	2016	2019	2023
Einwohner	171	31	56	41	38	47
Quelle			[3]		[1]	

Stand Januar 2024: 44 Einwohner, davon sind 30 Einwohner 60 Jahre oder älter.

Einwohnerstatistik. Bevölkerung je Ortschaft per 31.12.2023 Auf der Website der Gemeinde Quarten

4.5. Verkehr

Der Ort mit seinen beiden Anlegestellen in Quinten Au und Quinten-Dorf ist ganzjährig per Kursschiff von Murg und Unterterzen aus erreichbar. Als autofreies Dorf ist Quinten ein beliebter Zwischen- und Endpunkt für Wanderungen.

4.6. Zusammenfassung Quinten

Quinten ist eine eigene Ortsgemeinde und besitzt als solche durch seine Lage ein Alleinstellungsmerkmal. Die Bevölkerungszahl konnte dank der Aktivitäten der Stiftung Quinten leicht stabilisiert werden. Sie ist sogar leicht gestiegen. Aufgrund ebendieser Lage bedarf Quinten über ein

gewisses Mass an eigenem öffentlichem Angebot, welches nicht einfach über die Nachbarsiedlung abgeholt werden kann.

III. Projekterläuterung

5. Öffentliches Interesse und Bedarf

Friedhöfe erfüllen wichtige individuelle und kollektive Funktionen. Vor allem sind sie dazu bestimmt, den [Angehörigen Verstorbener](#) ein möglichst ungestörtes Totengedenken in einem Raum zu ermöglichen, der deutlich von dem der Lebenden abgetrennt ist. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle in der religiösen Praxis und erfüllen öffentliche Interessen

Neben der kultisch-rituellen Funktion erfüllen Friedhöfe auch gesellschaftliche Funktionen. Aufgrund ihrer kulturell herausragenden Rolle stehen heute nicht wenige Friedhöfe unter [Denkmalschutz](#) und sind [touristische](#) Attraktionen. Dies liegt in ihrem kulturgeschichtlichen, architektonischen oder landschaftsarchitektonischen, oft künstlerischen Wert begründet, der sich in der Anlage oder einzelnen Grabstellen entfaltet hat.

In jüngster Zeit sind Familien nicht mehr so ortsgebunden und die Nachfrage nach pflegefreien Gräbern nimmt zu. Gleichzeitig entsteht Nachfrage nach neuen nicht-kirchlichen Varianten der Bestattung, die den Lebensstil oder die Weltanschauung des Verstorbenen widerspiegeln.

Friedhöfe können durch die künstlerische Gestaltung von Gräbern oder der Anlage als Ganzes ästhetisch ansprechend sein. Im Jahr 2010 wurden sehenswerte, gehobenen künstlerischen Ansprüchen genügende Friedhöfe in Europa durch die [Europäische Route der Friedhofskultur](#) miteinander verbunden.

Der natürliche und auf die gesellschaftlichen Traditionen fussende Wunsch nach einer Möglichkeit am Nordufer des Walensees eine letzte Ruhestätte zu finden, stützt nicht nur auf dem Bedürfnis der Stiftungsmitglieder, sondern wird auch von den Bewohnern von Quinten, den Ortsbürgern von „ennet em See“ als auch von langjährigen Ferienhausbesitzern getragen.

Das Projekt wurde bereits im Jahre 2017 anlässlich einer Ortsgemeindeversammlung erstmals öffentlich vorgestellt und diskutiert. Eine grosse Mehrheit der Anwesenden, Bürger als auch Ferienwohnungsbesitzer, unterstützt das Anliegen (siehe Anhang 1).

Es ist offensichtlich, dass ein grosses öffentliches Interesse an einer eigenen Ruhestätte am nördlichen Ufer des Walensees besteht. Der Bedarf ist gegeben und nachgewiesen.

6. Lage und Herleitung

Bereits seit der Frühzeit der abendländischen Kultur wurden die Toten an Orten bestattet, die ausserhalb des städtischen Lebens angesiedelt waren. Dies konnten [Gräberfelder](#) sein oder Felsengräber in künstlichen Höhlen. Oft wurde in der Nähe ein Heiligtum oder ein ganzer Tempelbezirk errichtet, um kultische Handlungen zu Ehren der Toten durchzuführen.

Insbesondere in Zeiten erhöhter Sterblichkeit (infolge von [Seuchen](#), [Hungersnöten](#), Kriegen) wurde begonnen, Friedhöfe weit ausserhalb der Siedlungen anzulegen. Innerstädtische Friedhöfe wurde aufgegeben. Zentrale Friedhöfe ausserhalb der Orte, die vom Standort einer Kirche unabhängig waren, wurden vereinzelt bereits zur [Renaissance](#), und im Verlauf des 19. Jahrhunderts flächendeckend geschaffen.

Dasselbe kann auch bei den Friedhöfen in der Gemeinde Quarten beobachtet werden. Grundsätzlich liegen diesen ausserhalb der historischen Ortskerne, teilweise auch noch im Stile der Kirchfriedhöfe. Lediglich durch die gewachsenen Orte liegen diese heute an den Ortsrändern, oder immer noch ausserhalb.

Es kann aber festgehalten werden, dass die mitteleuropäische und schweizerische Kultur ihre Friedhöfe weitgehend ausserhalb der Siedlungen erstellte und immer noch erstellt (siehe Friedhof Stadt Chur etc.). Die anberaumte Lage in Schilt ist nicht aussergewöhnlich, sondern folgt einer traditionellen Siedlungsstruktur.

7. Standortevaluation / Gedenkstätte „Der letzte Hafen“

7.1. Sachverhalt

Die Stiftung "Quinten lebt" plant in Quinten im Dorfteil Schilt eine besondere Urnenanlage. Die Rotunde wird in Trockenmauerwerk ausgeführt und gegen den benachbarten Hafen hin offen sein. So haben die Trauernden die schöne Möglichkeit, die Urne mit einem Quintner Weidling (einem Totenschiff) traditionsgemäss zur Ruhestätte zu transportieren. Wenn die Trauernden das nicht möchten, können sie auch von Quinten Au zu Fuss zur Ruhestätte laufen.

7.2. Vorgehen

Im Folgenden werden drei in Frage kommende Standorte mittels einfachem Pro & Contra-Verfahren evaluiert. Gewiss gibt es weitere denkbare Standorte. Diese liegen – wie der von uns vorgeschlagene Standort im Schilt - allerdings ausserhalb der Bauzone liegen. Das gilt auch für die sehr schöne Wiese im Knüsel zwischen Dörfli und Au gelegen, die zudem mit ihrem Strand, den Feuerstellen und Sitzbänken im Sommer einen Anziehungspunkt für Touristen darstellt. Eine Standortfindung innerhalb der noch bebaubaren Bauzonen der Gemeinde Quinten ist nicht möglich.

7.3. Die drei evaluierten Standorte

a) Standort Dörfli

Im Zentrum der Fraktion Dörfli steht zwar eine Kapelle, welche ein ortsbildnerisches Ensemble von grosser Qualität darstellt. Ein Friedhof hat nie bestanden. Dafür fehlt in Quinten seit 600 Jahren ein geeigneter Platz. Zudem ist das Dörfli mit seiner Hafenanlage und den drei Gaststätten ein Zentrum des Tagestourismus. Der damit verbundene Tourismusfrequenz ist mit einer Gedenkstätte nicht zu vereinbaren.



Abb.7 Übersicht Standort Dörfli

Folgende Argumente sprechen für den Standort:

- + Nähe zu öffentlichem Gebäude (Kirche)
- + Standort in der Dorfkernzone
- + Anbindung an den öffentlichen Verkehr (Haltestelle Kursschiff)
- + Öffentliches WC

Folgende Argumente sprechen gegen den Standort

- viel touristischer Betrieb, kein besinnliches Umfeld
- Keine Ruhe für die Trauende
- Kein Grundstück verfügbar
- Grundstück nicht verfügbar, von der Eigentümerschaft langfristig verpachtet ¹⁾
- die Gedenkstätte bildet einen Eingriff in das Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS)

Infrastruktur und die Lage unmittelbar beim Gotteshaus sprechen für den Standort. Dagegen spricht allerdings der Tourismusbetrieb in dieser Zone. Rund 200'000 Leute besuchen Quinten jährlich. An warmen Sommertagen ist in der Zone unterhalb der Kapelle kaum ein Durchkommen. An solchen Tagen ist eine Bestattungszeremonie für die Trauergemeinde nicht zumutbar, gelinde ausgedrückt pietätlos. Ein Ort der Bestattung ist ein Ort der Besinnung, er braucht Stille oder zumindest ein ruhiges Umfeld.

1) Anmerkung: Das Rebland ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Quinten und für die Bewohner von Quinten von existenzieller Bedeutung.

b) Standort Au

Am Standort Au ist ebenfalls eine Bauzone vorhanden die Rahmen der Ortsplanungsrevision zur Intensiverholungszone eingezont werden soll. Hinzu kommt, dass es keinen Bezug zu einem sakralen Gebäude gibt. Ein Bildstock mit einer Madonnenstatue liegt etwa 300m entfernt im Waldstück zwischen Au und Knüsel. Im Weiler, in dem ehemals das Gasthaus Au lag, wird einzig der am Wanderweg gelegene Bauernhof ständig bewohnt. Der Rest sind Ferienhäuser. Ferienhäuser, Tourismus und letzte Ruhestätte vertragen sich nicht.



Abb.8 Übersicht Standort Au

Argumente für den Standort:

- + Standort in Bauzone oder an Bauzone anschliessend
- + Anbindung an den öffentlichen Verkehr (Kursschiff)
- + Entlastung Infrastruktur Dörfli
- + kein Ortsbild von Bedeutung

Argumente gegen den Standort

- Grundwasserschutzzone
- Landwirtschaftlicher Betrieb in unmittelbarer Nachbarschaft.
- Grundstück nicht verfügbar
- keine Anbindung an öffentliches Gebäude
- kein öffentliches WC

Im Bereich des nicht überbauten Teils der Bauzone, am Ort der ehemaligen Gaststätte, ist eine neue, teils touristisch genutzte Überbauung vorgesehen. Die Planung wird allerdings seit Jahren blockiert, durch ein offenes Verfahren betreffend Wasserversorgung. Diese Unsicherheit bezüglich der Zukunft der Au erschwert Abwägungen zur Gedenkstätte. Nach Realisierung des Bauvorhabens ist mit einer Intensivierung der touristischen Nutzung zu rechnen. Dies würde die Wirkung der Gedenkstätte stark beeinträchtigen.

c) Standort Schilt

Der Standort Schilt liegt ausserhalb der Bauzone, in landwirtschaftlich genutztem Land. In unmittelbarer Nähe liegt ein Wohnhaus, das auf den Grundmauern der traditionsreichen Schiffswerft Walser steht, die früher den sogenannten Quintner Weidling herstellte. Im Schilt sind fünf der sechs Häuser ständig bewohnt.



Abb.9 Übersicht Standort Schilt

Argumente für den Standort:

- + Anbindung an öffentliches Gebäude (geplantes Ortsgemeindezentrum)
- + Entlastung Infrastruktur Dörfli, durch Schaffung eines neuen Schwerpunkts mit Gemeindezentrum, Gedenkstätte und öffentlich zugänglichen Seeufer
- + stimmungsvolles, besinnliches Umfeld
- + Grundstück verfügbar
- + baureifes Projekt vorhanden
- + Hafen für den stimmungsvollen Transport der Urne von der Kapelle zur Gedenkstätte vorhanden
- + öffentliches WC vorhanden
- + Anbindung an den öffentlichen Verkehr (5 Gehminuten von der Anlegestelle Quinten-Au)

Argumente gegen den Standort

- Standort liegt in der Landwirtschaftszone und BLN-Gebiet
- Standort liegt in der Uferschutzzone

Der Standort Schilt steht zwar nicht wie derjenige im Dörfli in Bezug zu einem Sakralbau, aber doch zu einem öffentlichen Gebäude. Nach dem Willen des Begründers der Stiftung „Quinten lebt“ soll die Liegenschaft, die der Gedenkstätte benachbart ist, nach dem Ableben des Stifters in ein Ortsgemeindezentrum umgewandelt werden, mit einem vielfältig nutzbaren Saal und einem öffentlichem Seezugang. Die Rotunde der Gedenkstätte wendet sich vom Gebäude ab und öffnet sich auf den kleinen Hafen im Westen der Fraktion Schilt hin. Damit wird die ruhige Umgebung, die Stille, auf welche eine Gedenkstätte angewiesen ist, erreicht.

Die letzte Reise der Quintner und Quintnerinnen wird immer noch über den See führen, aber nicht mehr ans gegenüberliegende Ufer, sondern – in einem Quintner Weidling, nota bene - zur Gedenkstätte im Schilt.

d) Zusammenfassung und Fazit

Standort	Standort Raumplanung	Lage	Anbindung öffentl. Gebäude	Infrastruktur Besucher	ÖV	Landwirtschaft	Projektnutzen	Überwiegende Interessen	Verfügbarkeit	Pkt
Dörfli	++	-	++	+	++	-	-	-	--	1
Au	++	+	-	-	++	0	-	+	-	2
Schilt	-	++	++	+	-	0	++	-	+	5

Als Standort für das Projekt „der letzte Hafen“ zeichnet sich die Fraktion Schilt als der am besten Geeignete aus. Hafen und Rotunde, weitere bestehende Anlagen und Bauten, sowie die Infrastruktur bilden im Gesamtkonzept des Siegerprojektes eine logische Einheit.

Gestützt auf die Standortevaluation sprechen für den Standort Schilt:

- Die Gedenkstätte ist unverzichtbarer Teil des Gesamtkonzeptes Schilt der Stiftung „Quinten lebt“. Geplant sind nach dem Willen des Stifters zudem die Umnutzung der Privatliegenschaft in ein Gemeindezentrum mit Versammlungssaal und eine öffentliche Anlage mit Rebland mit einem Zugang zum See.
- Die Stiftung ist bereits Eigentümerin einer geeigneten Parzelle am See.
- Die Ortsgemeinde als Eigentümerin der Uferparzelle und die Konzessionäre des auszubauenden Hafens und unterstützen das Projekt.



8. Abgrenzung / Standortgebundenheit

Das öffentliche Interesse steht im Vordergrund: „Das Bedürfnis einer Ruhestätte und ein öffentlicher Seezugang“ Bei der vorliegenden Projektabsicht handelt es sich nicht um Vorhaben aus Partikularinteresse, sondern wie vorgängig dargelegt, um ein Projekt von grossem öffentlichen Interessen. Deshalb erscheint auch die Zuordnung zu einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen als geeignet.

Das Vorhaben und die gewünschte Einzonung lässt sich durch die Einzigartigkeit deshalb auch problemlos von anderen privaten Einzonungsbegehren wie z.B. Wohn-, oder Gewerbezonon, abgrenzen.

Wie in der Standortevaluation dargelegt bietet sich der Ort in Schilt für eine Ruhestätte in Quinten an, wie kein anderer. Ort, Gebäude und Infrastruktur sind bestehend, lediglich eine kleine Anlage gilt es zu erstellen. Das Projekt „Letzter Hafen“ nimmt die vorhandenen Gegebenheiten auf und bindet sie in ein Gesamtkonzept ein, dass sich nur im Ortsteil Schilt realisieren lässt. Daraus d.h. durch die Einmaligkeit des Vorhabens sowie die Verknüpfung mit dem Ort, lässt sich auch ein hoher Grad einer Standortgebundenheit ableiten.

IV. Projekt

9. Projektbeschreibung

9.1. Zusammenfassung Anlass und Absicht

Die Stiftung „Quinten lebt“ beabsichtigt eine Gedenkstätte für Urnenbestattung zu errichten und zu betreiben. Die Finanzierung für dieses Bauvorhaben und den Betrieb ist sichergestellt. Um eine hohe Qualität sicherzustellen, veranstaltete die Stiftung einen kleinen Architekturwettbewerb, an dem vier Teams teilnahmen. Der Stiftungsrat entschied sich für das Projekt von Daniele Trebuchchi, Steinmetz aus Wetzikon, weil dieses die bestehende Kulturlandschaft am stärksten respektiert. Aus seinem Entwurf entwickelte die Stiftung „Quinten lebt“ das Projekt namens „Der letzte Hafen“ (Anhang B).

9.2. Das Projekt / Gesamtkonzept

Ursprünglich war geplant, die westliche Hälfte des Rebbergs in eine Friedhofsanlage umzuwandeln. Die Schönheit des Rebberges mit seinen Trockenmauern gab schliesslich den Ausschlag dazu, den Verlust von Rebland möglichst zu reduzieren und diesen andernorts im Schilt zu kompensieren. Der Wettbewerbssieger entschied sich für eine Gedenkstätte in einer Ecke der Rebparzelle, leicht erhöht über dem westlich anschließenden kleinen Hafen, dem „letzten Hafen“ eben, wie er künftig heissen soll. „Dr erscht und dä letscht Wäg vum na Quintner füert übera See ...“ lautet ein geflügeltes Wort im Dörflein am Nordufer des Walensees.

Quinten besitzt keinen Friedhof. Nach heutigen Erkenntnissen besass es niemals einen. Der Ablauf einer Bestattung soll sich in Quinten ändern. Die Andacht in der Kirche bleibt bestehen, die letzte Reise findet noch immer auf einem Quintner Weidling statt. Aber diese soll künftig nun nicht mehr am Süd-, sondern am Nordufer des Walensees, im Schilt und damit wieder in Quinten enden.



Abb.4 Situationsplan Siegerprojekt «Letzter Hafen»

Das Projekt „der letzte Hafen“ sieht eine Instandsetzung der bestehenden Hafenanlage am Westende der schildförmigen Geländeformation, die der Fraktion, welche auf ihr liegt, ihren Namen

gab. Der Hafen besitzt eine Konzession bis 2030, die zum etwas oberhalb liegenden Wohnhaus gehört, das von einer Familie ganzjährig bewohnt wird.

Um die Zufahrt der Bewohner und natürlich auch eine Bestattung bei Wind und Wetter zu garantieren, sind folgende Massnahmen geplant:

- Der Damm gegen das nur bei starkem Regen Wasser führende Bachbett muss instandgesetzt, der Steg erneuert, der Zugang verbessert werden.
- Für die Sicherstellung der dauerhaften Unterbringung des Totenschiffes gegen Wind und Wetter, sowie die Bestattungen auch bei Schnee und Regen auszuführen zu können, ist eine leichte, nicht körperhafte Konstruktion in der Grundform die an ein Segel erinnert vorgesehen (siehe Visualisierung in der Beilage).
- Die Zugänge werden als Naturwege ausgeführt.
- Der Landungssteg ist eine Holz-Metallkonstruktion.
- Die erforderliche Mole gegen Westen, wird in Stein/Holz ausgeführt.

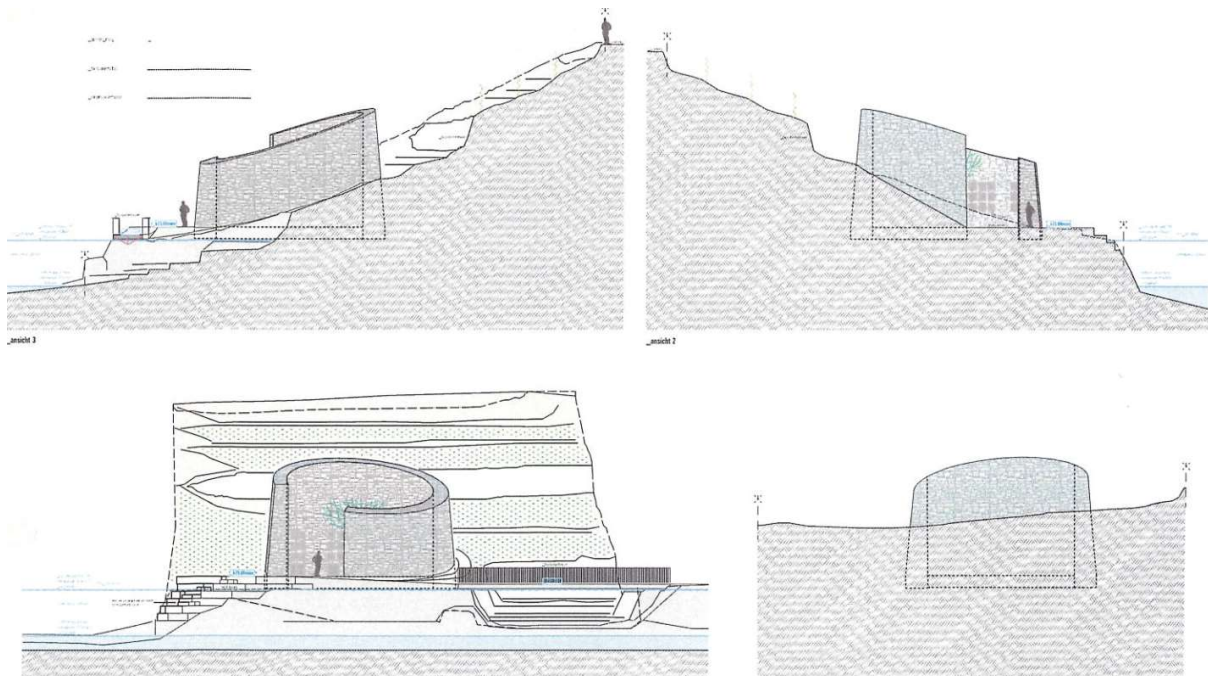


Abb.5 Ansichten aus dem Wettbewerbsbeitrag «Letzter Hafen»

Die Gedenkstätte selber ist eine Rotunde von ca. 4 - 7 Meter Höhe, deren Mauern in Trockenmauerwerk ausgeführt werden. Sie ist gegen die Ecke des Rebbergs gerichtet, die zwischen See und Hafen liegt. In ihrer Innenwand öffnen sich Nischen für rund 80 Urnen. Schmiedeeiserne Halter für Blumen und Kerzen ragen aus Ritzen zwischen den Steinen.

Das Trockenmauerwerk soll von der ortstypischen Fauna und Flora in Besitz genommen werden. Eine Platane soll im Innern Schatten spenden und vor Hitze schützen.

Die Rotunde ist notwendigerweise auch eine Sonnenuhr. Dem soll mit in den Erdboden eingelassenen Markierungen aus Stein Rechnung getragen werden (welche die Quintner Ortszeit anzeigen werden). Vom See her tritt das Rauschen der Wellen durch die Öffnung in die Gedenkstätte und verfängt sich in der Rotunde. Selbstverständlich wird oft auch nur ein Plätschern hineindringen und ab und zu auch nur Stille.

9.3. Die Wahl des Materials

Die Rotunde der Gedenkstätte wird in Trockenmauerwerk errichtet. Die Mauern im sie umgebenden Rebland sind - wie im Übrigen mehrheitlich in ganz Quinten - ebenfalls in Trockenmauerwerk erstellt worden. Die Ufermauern bestehen ebenfalls aus Bruchsteinen, die aber im Laufe der Zeit teilweise vermörtelt wurden. Die neuen Mauern der Hafenanlage, welche Teil des Projektes ist, werden ebenfalls in Bruchstein ausgeführt. Auch hier müssen Teile, die besonderer Belastung ausgesetzt sind, vermörtelt werden. Ziel ist es, Gedenkstätte und Hafen optimal in die bestehende Kulturlandschaft zu integrieren und der vorhandenen Fauna und Flora einen naturnahen Lebensraum zu geben.



Abb.6 Modellfoto

9.4. Abstimmung auf das kommunale Friedhofs- und Bestattungsreglement

Die Stiftung „Quinten lebt“ verzichtet im Schilt auf Erdbestattungen. Das Friedhofs- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Quarten, vom Gemeinderat Quarten erlassen am 20. Dezember 2017, soll auch für die Gedenkstätte in Quinten massgebend sein. Gleiches gilt für eine zu erarbeitende Gebührenordnung für die Benützung des Friedhofes.

10. Trägerschaft

Wie eingangs bereits erwähnt soll die Errichtung und Betrieb der Ruhestätte durch die Stiftung Quinten lebt» erfolgen. Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert., sondern orientiert sich am Wohl und an den die öffentlichen Bedürfnissen von Quinten. Die Organisation der Stiftung:

Johann Peter Stüssi, Stifter

Joel Schmid, Präsident, Stiftungsrat

Roman Walser, Präsident Ortsverwaltung Quinten, Mitglied Stiftungsrat

Mike Egger, Nationalrat, Mitglied Stiftungsrat

11. Interessensabwägung

11.1. Landschaft / BLN

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation für in ihrem Vorprüfungsbericht u.a. aus:

Der geplante Standort befindet sich u.a. im BLN-Gebiet sowie im (übergangsrechtlichen) Gewässerraum des Walensees. Teile der Anlagen würden auch im Waldabstandsbereich zu liegen kommen. Das ANJF beurteilt das Projekt "Letzter Hafen" als starken Eingriff in eine wertvolle Landschaft an sensibler Lage.

Das Vorhaben ist ein bescheidener Eingriff in die Landschaft. Entgegen den Darlegungen des ANJF kann festgestellt werden, dass es sich beim Gebiet Schilt, nicht um eine unberührte Landschaft, sondern sich vielmehr einen bestehenden, historisch gewachsenen Siedlungsansatz handelt der über 300 Jahre bestand hat.



Abb.7 Luftaufnahme Schilt / Google Earth

Es handelt sich bereits heute um eine von Menschen geprägte Kulturlandschaft mit Gebäuden und einer bestehenden, öffentlichen Bootsanlegestelle (noch ausser Betrieb).



Abb.8 Aufnahme Schilt

Der Stiftungsrat entschied sich für das gezeigte Siegerprojekt, weil sich dieses hervorragend in die bestehende Landschaft einfügt. Ausser der eigentlichen Bestattungsstätte werden ausser den Wegen keine weiteren Anlagen oder Bauten erstellt. Sämtliche Gebäude und Anlagen auch für die Infrastruktur und Verkehr sind bestehend (siehe auch Kap. 13.2 und 15).



Abb.9 Visualisierung der Ruhestätte aus Richtung des Anlegesteges

Aus Sicht der Stiftung wird die Ruhestätte lediglich ein feiner und rücksichtsvoller Eingriff in die Landschaft bedeuten, der, auch hinsichtlich der bestehenden Örtlichkeit, durchaus im Einklang mit den landschaftsschützerischen Anliegen steht. Die Anlage steht in direktem Kontext zur bestehenden Siedlung und beansprucht keine neue, oder unberührte Landschaftskammer. Sie integriert sich optimal in die bestehende Landschaft resp. Bebauung.

Die landschaftliche Markierung, sowohl aus der Nah-, als auch aus Fernsicht, ist minimal und es darf deshalb durchaus davon ausgegangen werden, dass die geplante Anlage an diesem Standort den nationalen Erhaltungsinteressen der Landschaft nicht entgegensteht. In Abwägung des grossen öffentlichen Interesses zum Projekt, den minimalen Auswirkungen auf die Landschaft und der Interessen des Landschaftsschutzes, kann aus Sicht der Stiftung von einem überwiegenden öffentlichen Interesse zu Gunsten des Vorhabens ausgegangen werden.

11.2. Waldabstand

Gemäss den Ausführungen des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation im Vorprüfungsbericht soll sich die geplante Anlage innerhalb des Waldabstandes befinden. Leider wird nicht näher auf allfällige Anpassungsmöglichkeiten eingegangen.

Gemäss Art. 91 (Waldabstand) des Planungs und Baugesetzes des Kantons St. Gallen beträgt der Mindestabstand gegenüber Wäldern ab Stockgrenze 5 Meter für Strassen, 2 Meter für leicht befestigte Naturstrassen, die ohne Terrainveränderung erstellt werden und 15 Meter für die übrigen Bauten und Anlagen.

In Nutzungsplänen können abweichende Abstände festgelegt werden, wenn die Waldgesetzgebung und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Der Mindestabstand für Bauten und Anlagen dieser Bestimmung beträgt demnach 10 Meter.

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um ein Vorprojekt, bei welchem auch Anpassungen durchaus noch einfließen können. Im Konkreten bedeutet dies, dass die Stiftung erstens die Prüfung und Umsetzung eines reduzierten Waldabstandes in der laufenden Nutzungsplanung beantragt und zweitens die Anpassung zur Einhaltung des reduzierten Waldabstandes in die weitere Projektplanung einfließen lässt. Diese Massnahmen lassen sich in die laufenden Revisionsarbeiten der Ortsplanung aufnehmen und mit geeigneten Massnahmen (Sondernutzungsplanung Auflagen etc.) sichern.

Aus Sicht der Stiftung können mit der dargelegten Vorgehensweise (reduzierter Waldabstand, Folgeplanung und bei Bedarf Auflagen) die Anforderungen bezüglich Waldabstand bereinigt werden.

11.3. Gewässerabstand

Die Rotunde der Gedenkstätte liegt gemäss den Angaben aus dem Vorprüfungsbericht im Perimeter der übergangsrechtlichen Gewässerabstandslinie, d.h. im Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung (GschV).

Obwohl es sich bei der Rotunde insbesondere um eine Trockensteinmauer handelt, welche ein paar Meter über dem Seespiegel liegt, sei eine solche Anlage aus Sicht der Gewässerschutzverordnung nicht bewilligungsfähig, weshalb im Zuge auch die vorgesehene OeBA nicht genehmigungsfähig sei.

Wie vorgängig in Kap. 8 ausgeführt geht die Stiftung beim Vorhaben sogar von einer Standortgebundenheit der im öffentlichen Interesse liegenden Anlage im Sinne von Art. 41 c Abs. 1 GschV aus.

Bei einer allfälligen Einzonung könnte es sich sodann aber auch um eine zonenkonforme Anlage ausserhalb von dicht überbauten Gebieten gemäss Art. Art. 41 c Abs. 1 lit a^{bis49} GschV handeln.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (GschV)

1. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;

a^{bis49} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;

Die Stiftung «Quinten» lebt» vertritt die Ansicht, dass unter genanntem Titel die Einhaltung der Vorgaben der Gewässerschutzverordnung und somit eine Genehmigung der beantragten Einzonung möglich ist.

12. Anschluss an öffentlichen Verkehr

Im Vorprüfungsbericht wird im Weiteren bemängelt, dass die geplante Ruhestätte keinen Anschluss an das Netz des öffentlichen Verkehrs habe. Mit der Schiffsanlegestelle Quinten Au, die ganzjährig von den Schiffsbetrieben Walensee bedient wird, besteht eine direkte Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Die Schifffahrtsgesellschaft bedient Quinten Au von Unterterzen und Murg aus. Beide Dörfer sind sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und verfügen über öffentliche Parkplätze. Der Ortsteil Schilt wird für besondere Anlässe bereits heute schon durch die Schiffsbetriebe Walensee angefahren.

Grundsätzlich ist der Weg von Dörfli nach Schilt oder von der Au nach Schilt, ein Teil des spirituellen Konzeptes. Auch der Weg, der Abstand vom (touristischen) Leben, versinnbildlicht den Prozess, welcher vom Leben zur Ruhestätte gegangen wird.

Die Urnen der Verstorbenen können auch in der Tradition der Quintener und Quintnerinnen mit einem Boot zu ihrer Ruhestätte und künftig neu, zur Anlegestelle in Schilt transportiert werden.

13. Machbarkeit

13.1. Gesamtkonzept und Vereinbarungen/ Öffentliche Zugänglichkeit

Ein zentraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Stiftung „Quinten lebt“ ist die Einbindung der bestehenden Gebäude. Auch diese sollen, gleich wie die Ruhestätte öffentlich zugänglich und nutzbar gemacht werden.

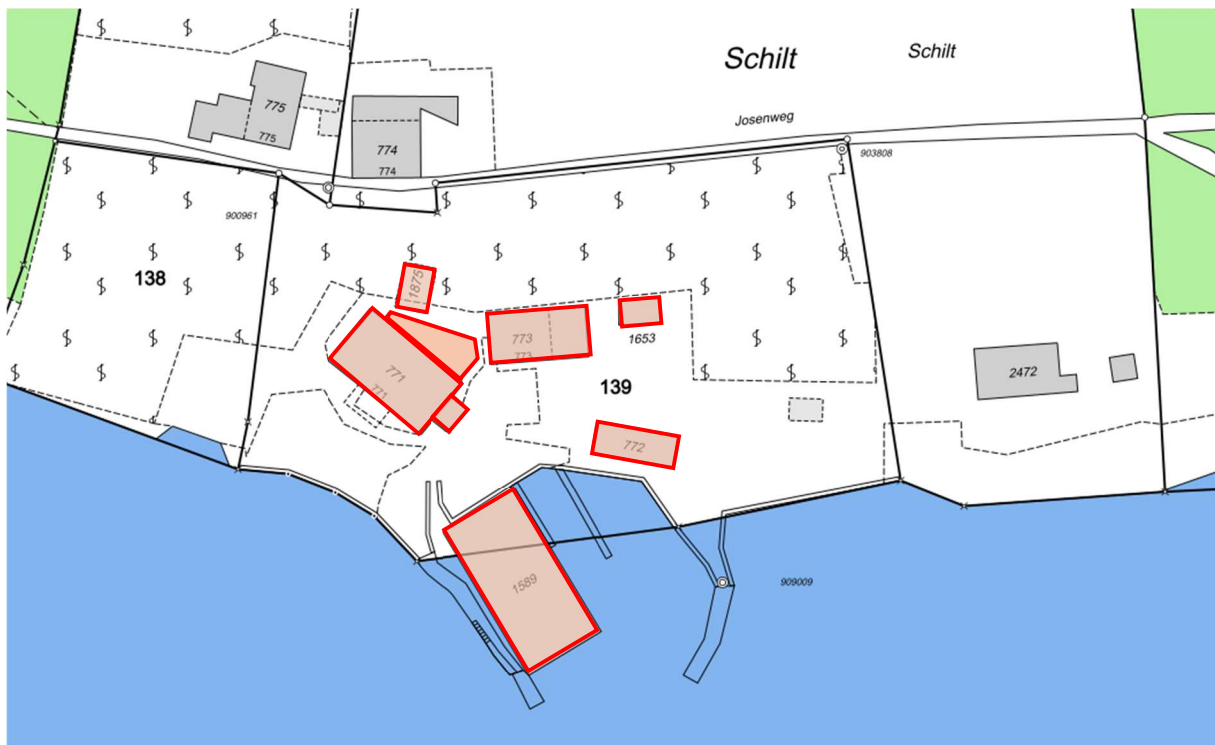


Abb. 10 Ausschnitt AV mit Bauten und Anlagen auf Parz. Nr. 139 / Geoportal SG

Geplant sind nach dem Willen des Stifters die Umnutzung der Privatliegenschaft in ein Gemeindezentrum mit Versammlungssaal und eine öffentliche Anlage mit Rebland, und einem Zugang zum See.

Der Vorprüfungsbericht erwähnt, dass die bloße Zweckabsicht aus raumplanerischer Sicht für eine Zuweisung zu einer OeBA nicht ausreicht. Die Stiftung teilt diese Aussage umfänglich. Es wurden deshalb Vereinbarungen vorbereitet, welche die Umnutzung und Eigentümerschaft der Liegenschaften im Stiftungssinne regeln. Der Stiftungsgründer und jetzige Eigentümer behält sich lediglich ein persönliches Wohnrecht (Haupthaus Assek Nr. 771 und 773 etc.) im bis zu seinem Ableben vor. Danach werden auch die noch vorbehaltenen Gebäude dem Stiftungszweck zugeführt.

Die Entwürfe der Vereinbarungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, oder der Folgeplanung den Genehmigungsbehörden zugestellt werden. Es ist auch im Sinne der Stiftung, dass eine allfällige Genehmigung der OeBA zwingend mit rechtsgültigen Vereinbarungen, welche den anberaumten und öffentlichen Zweck umschreiben, abgrenzen und sichern.

13.2. Kosten

Das Projekt «letzter Hafen» ist noch in der Phase des Vorprojektes. Für das ganze Projekt inkl. Umnutzungen etc. ist ein Kostenrahmen von ca. Fr. 1.50 Mio. veranschlagt worden (Kostenschätzung).

Es gibt Zusagen von privater Seite, dieses einzigartige Projekt zu unterstützen. Die Finanzierung für die Phase des Vorprojektes und der Baueingabe und der Betrieb sind sichergestellt.

Sobald eine Planungssicherheit vorliegt, kann die weitere Finanzierung aktiv angegangen werden.

14. Projektanpassungen nach Vorprüfung

14.1. Projektanpassung

Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde vorliegend ein Gesamtkonzept angedacht, welches die bestehenden Bauten und mit einbezieht und neue Anlagen wie Wege und die Rotunde vorsieht.



Abb. 11 OeBA gem. Vorprüfung



Abb. 10 Skizze mögliche Reduktion der OeBA

Aus Sicht der konzeptionellen Überlegungen gemäss dem Wettbewerbsprojekt würde es natürlich Sinn machen die Parzellen Nr. 138 und 139 grundsätzlich vollständig der Zone OeBA zuzuweisen, um das vorgesehene Projekt mit den integralen Anlagen auch gesamtheitlich betrachten und zusammenfassen zu können.

Die Stiftung betrachtet es aber auch als möglich, z.B. die Zonen auf ein Minimum zu reduzieren und nur noch dort festzulegen wo nach heutigen Wissen Anlagen vorgesehen sind. Die Gebäude aus der Zone zu nehmen, würde hingegen dem Projektgedanken widersprechen, da einerseits sowohl die eigentliche Ruhestätte als auch die Gebäude öffentlich sein sollen und ein zwingender Zusammenhang in der Nutzung besteht. Andererseits wäre eine Aufteilung von Bauten und Anlagen in verschiedene Zonen u.U. auch hinsichtlich künftiger Bewilligungsverfahren problematisch (BaB vs. kommunales Bewilligungsverfahren).

Ebenfalls könnte auch die Festlegung von Bereichen mit z.B. einem Hochbauverbot innerhalb der OeBA, gestützt auf das vorhandene Vorprojekt, geprüft werden, um die Freiflächen in der Zone zu sichern.

14.2. **Folgeplanung / Sondernutzungsplanung**

Eine Folgeplanung wie ein Gestaltungsplan resp. ein Sondernutzungsplan könnte ein Instrument darstellen, um die konkreten kantonalen Anliegen auf Basis eines bereinigten Projektes festzulegen und sichern zu können.

V. Zusammenfassung und Fazit

15. Zusammenfassung

Wie vorgehend ausführlich dargelegt, können die Bedenken aus der Vorprüfung bereinigt werden bzw. einen konkreten Lösungsansatz aufgezeigt werden. Selbstverständlich gibt es gewisse Bereiche, welche ohne Planungssicherheit, d.h. eine verbindliche Zusicherung das Vorhaben aus raumplanerischer Sicht auch umsetzen zu können.

a) Bedarf und öffentliches Interesse

Der Bedarf und das öffentliche Interesse wurden nachgewiesen (Kap. 5). Die Ruhestätte steht allen Personen unabhängig von Religion, Weltanschauung etc. offen

b) Lage

Das Friedhöfe ausserhalb der Kernzonen resp. Siedlungsgebiete liegen, ist historisch und gesellschaftlich gegeben und mehr Norm als Ausnahme (Kap. 6).

c) Standortevaluation

Die Standortevaluation wurde durchgeführt und die herausragende Eignung des vorgesehenen Gebietes nachgewiesen (Kap. 7).

d) Richtprojekt

Ein Richtprojekt gestützt auf einen privaten Wettbewerb wurde erstellt (Stand Vorprojekt / Kap. 9).

e) BLN-Gebiet

Es wurde aufgezeigt, dass der Eingriff in die Landschaft minimal und zurückhaltend ist und nicht in einer unberührten Landschaft, sondern in einer bereits bebauten Umgebung, erfolgen soll. (Kap. 11.1).

f) Waldabstand

Es konnte aufgezeigt werden, dass der Waldabstand resp. die Einhaltung der Waldgesetzgebung durch Projektanpassungen und/oder weiterer planerischer Massnahmen umsetzbar ist (Kap. 11.2).

g) Gewässerraum

Die Stiftung «Quinten» lebt» vertritt die Ansicht, dass die Einhaltung der Vorgaben der Gewässerschutzverordnung und somit eine Genehmigung der beantragten Einzonung möglich ist (Kap. 11.3).

h) Öffentlicher Verkehr

Die Grundvoraussetzungen für den Anschluss an den öffentlichen Schifffahrtsverkehr sind mit der bestehenden Anlegestelle bereits vorhanden. Um die Abklärungen konkretisieren zu können ist eine Planungssicherheit notwendig (Kap. 12).

i) Sicherung der öffentlichen Interessen

Die künftige Nutzung der Liegenschaften mit Anlagen und Gebäuden werden mittels entsprechender Vereinbarungen gesichert und können im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens der Ortsplanung oder einer Folgeplanung erbracht werden (Kap. 13.2).

j) Private Quelle

Die private Quelle mit der heutigen Trinkwasserfassung kann im weiteren Verlauf der Planung problemlos durch eine Fachperson geprüft werden und allfällig, notwendige Massnahmen formulieren, um die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

Abgrenzung

Das Vorhaben kann durch seine Einzigartigkeit eines öffentlichen Anliegens auch raumplanerisch sehr gut gegenüber anderen Fällen abgegrenzt werden (Kap. 8).

16. Interessensabwägung / Fazit

Zusammenfassend kann aus Sicht der Stiftung «Quinten lebt» festgehalten werden, dass die im Vorprüfungsbericht aufgeführten Bedenken aufgenommen und erläutert werden konnten. Es obliegt selbstverständlich nicht der Stiftung als Partei eine Interessensabwägung zu machen.

Aus den umfangreichen Ausführungen geht aber klar die Machbarkeit und ein **überwiegendes öffentliches Interesse** an der Erstellung eines Friedhofes/Ruheortes in Quinten und im Speziellen in Schilt hervor.

Verantwortlich für den Bericht: Stiftung «Quinten lebt» / 9. März 2025

Anhang A / Unterschriftsliste bei öffentlicher Präsentation

Stiftung Quinten Lebt

Im Schilt 771 | 8878 Quinten | sekretariat@quinten-lebt.ch

Ortsgemeinde Quinten: Der letzte Hafen - ein aussergewöhnliches Bauvorhaben



Gefällt mir!

Name	Vorname	Wohnort	Telefon/Email
Althaus	Lucas	Quinten	
Ladrenmeier	URS	Murg	
Pabst	URS	Bichsel	urs.pabst@elisabethgruppe.de
Ferrer	Maia	Wallisellen	mapeto@gmx.net
Ferrer	Peter	Wallisellen	mapeto@gmx.net
Janser	Bartha	Illnau	
Diener	Markus	Gossau ZH	
Giger	Reinhold	Buchs SG	
Giger	Fabian	Buchs SG	
Giger	Monika	Buchs SG	
MURER	FRANZ	Buchs SG	
Bartolcher	Margrit	Quinten	Info
Tamar	Kunak	Quinten	Doku seine en:
Zimmerli	BERBERE	Basel / Schilt	mailto:berberezimmerli@bluewin.ch
Zimmerli	Tranibals	4132 Muttens	franziska-zimmerli@bluewin.ch
Giger	Roman	Ann Arbor MI 48105	rgiger@umich.edu
W. Schmid			
Lidul	Allycia	Quinten - Au	am am @ bluewin.ch

Seite 4

Der letzte Hafen - ein aussergewöhnliches Bauvorhaben

Stiftung Quinten Lebt

Im Schilt 771 | 8878 Quinten | sekretariat@quinten-lebt.ch

Ortsgemeinde Quinten: Der letzte Hafen - ein aussergewöhnliches Bauvorhaben



Gefällt mir!

Name	Vorname	Wohnort	Telefon/Email
Giger	Marianne	Quinten	
SEIST	COPIPEI	FEDERLISSIS SCHWEN	
Bartolcher	Brigitte	Wallisellen / Quinten	
Kolt Deding + Wistner	Weiss	Fulm	
Scherer	Markus		
Janser	Theres	Quinten	
Hardessey	Susanne	Quinten Au	
Hardessey	URS	Quinten Au	
Schellmann	Luigi	Quinten	
Janser	Alois	Quinten	
Janser	Isabelle	Quinten	
Mosli	Stefan	Quinten	
Mosli	Viola	Quinten	
L'Eplattenier	Kosari	Wetzikon ZH	

Seite 4

Der letzte Hafen - ein aussergewöhnliches Bauvorhaben

Anhang B / Wettbewerbsprojekt